

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturbüro,
Friedrichswall 15,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Commedia Futura e. V.
vertreten durch den Vorstand,
Seilerstraße 15F
30171 Hannover

- im Folgenden: Theater

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Theater betreibt in der Seilerstr. 15F die Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“. Die Spielstätte umfasst zzt. die Zentralhalle (Bühne und Foyer), den Schwarzen Saal, Umkleideräume, Lagerräume, die Werkstatt und Büroräume.
- (2) Zweckgebunden für den Betrieb der Spielstätte gewährt die Landeshauptstadt dem Theater auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 1.1.2015 bis 31.12.2017 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

405.000 €

(in Worten: vierhundertundfünftausend Euro)

als Festbetragsfinanzierung. Der Zuschuss beträgt pro Jahr 135.000 €. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- (3) Der Betrieb der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“ erfolgt zum Zweck der Durchführung von Tanz- und Theaterveranstaltungen und sie ergänzenden Angeboten (u.a. Musikveranstaltungen) sowie sonstigen Veranstaltungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Anlässen. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Stadt gefährden könnten.
- (4) Das Theater übernimmt den Betrieb der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“. Näheres regelt die Zielvereinbarung zum Vertrag (Anlage 1).

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.1.2015 und endet mit dem 31.12.2017.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien der Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich widerspricht und der Rat der Landeshauptstadt einen entsprechenden Ratsbeschluss über eine weitere Förderung für drei Jahre fasst.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Der als Anlage 2 beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan bezeichnet den jährlichen Etat für den Betrieb der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“ und wird für das Jahr 2015 mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 290.740 € für verbindlich erklärt. Er stellt den jährlichen Rahmen für die Laufzeit dieses Vertrages dar.
- (2) Die Zuwendung der Landeshauptstadt in Höhe von jährlich 135.000 € wird quartalsweise zur Mitte des jeweiligen Quartals ausgezahlt auf das Konto des Commedia Futura e. V. Nr. 483 141 bei der Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80).
- (3) Für die Jahre 2016 und 2017 stellt das Theater jeweils bis zum 1.7. des Vorjahres bzw. rechtzeitig vor dem Perspektivgespräch (vgl. § 4 Abs. 1) einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (1.01. bis 31.12.) auf, der von der Stadt zu genehmigen ist. Auf dieser Basis erfolgt die Auszahlung der jährlichen Zuwendungsraten.
- (4) Die unter § 1 Abs. 2 bezifferte Zuwendung der Landeshauptstadt soll nicht mehr als 50% des Gesamtetats betragen (vgl. KFP 2015, Anlage 2). Mindestens 10% der unter § 1 Abs. 2 bezifferte Zuwendung der Landeshauptstadt sollen zur Finanzierung des Gastspielbetriebs (Gagen und künstlerische Nebenkosten) eingesetzt werden.

§ 4 Informationspflicht

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren bindend, sich regelmäßig über die Entwicklung der Spielstätte auszutauschen. Mindestens einmal im Jahr wird ein Perspektivgespräch vereinbart, in dem die Abschlüsse des Vorjahres, der aktuelle Stand des laufenden Jahres und die Pläne für das Folgejahr besprochen werden. Dieses Jahresgespräch soll im Zeitraum Juli bis September stattfinden.
- (2) Wesentliche Veränderungen des Finanzierungs- und/oder Kostenplans (Anlage 2 dieses Vertrages) - Maßstab: 15% bei den Hauptpositionen - bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.
- (3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung eines Vertragspartners als nicht mehr gesichert gelten kann, wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich informieren.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen. Die Form des Sachberichtes gibt ein Formblatt vor (Anlage 3)
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich an der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans orientiert. Das Kulturbüro ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern bzw. beim Theater einzusehen.

§ 6 Evaluation

- (1) Die Evaluation erfolgt laufend in den Jahresgesprächen: evaluiert und dokumentiert werden das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele, ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.
- (2) Bei Bedarf kann am Ende des 2. Jahres der Vertragslaufzeit eine zusätzliche größere Evaluation und Perspektiventwicklung, ggf. mit externer Moderation durchgeführt werden.
- (3) Die Kosten der externen Moderation und der Dokumentation des Ergebnisses werden von der Landeshauptstadt zusätzlich zur unter § 1, Abs. 2 benannten Zuwendung getragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 1. über das Vermögen des Theaters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. das Theater schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 3. das Vertragsobjekt ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 1 zweckwidrig genutzt wird.
- (4) Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 4) bleibt unberührt.
- (5) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Abs. 3 hat das Theater die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

(6) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Das Theater ist verpflichtet, in allen seinen einschlägigen Veröffentlichungen (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) auf die Förderung durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover hinzuweisen und das entsprechende Logo zu platzieren. Der Hinweis im Veranstaltungsprogramm der Eisfabrik könnte lauten: „Das (Gastspiel- und) Veranstaltungsprogramm wird gefördert durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover.“, im Übrigen: „Theater in der Eisfabrik wird gefördert durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover.“.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (4) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Commedia Futura e.V.

Marlis Drevermann
Stadträtin

Wolfgang A. Piontek

Judith Elbeshausen

Anlagen:
Anlage1: Zielvereinbarung

Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan
Anlage 3: Formblatt Sachbericht
Anlage 4: Allgemeine Vertragsbedingungen